

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900**

59 (28.2.1900)

# Beilage zu Nr. 59 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 28. Februar 1900.

## Badischer Landtag.

### 6. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am Samstag, den 24. Februar 1900

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.  
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstische: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff, Ministerialdirektor Geh. Rath Heß, Geh. Oberregierungs- rath Becherer, Geh. Oberregierungs- rath Hübsch, Geh. Oberregierungs- rath Oberstaatsanwalt Frhr. v. Dusch und Ministerialrath Dr. Treßler.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet um 10 Uhr die Sitzung und verliest folgende neue Einläufe. Entschuldigungsschreiben des Frh'n. Franz v. Bodman, Geh. Kommerzienrath Sander, Frhr. v. Berkheim.

Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung und Beschlüsse:

a. der Titel XII und XIII der Ausgabe und III und IV der Einnahme des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1900 und 1901,

b. über den Beschluß der Regelung des Diätenwesens im Gesetzgebungswege.

Das Sekretariat gibt folgende Petitionen bekannt: 1. Petition des Stadtraths Mannheim, namens der Städte der Städteordnung, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend.

2. Petition der Gemeinderäte, vieler Gewerbetreibenden und Einwohner von Waiblingen, Neckarbischofsheim und umliegenden Orten um bessere Zugverbindungen auf der Strecke Neckarbischofsheim—Neckarelz.

Die beiden Petitionen werden der Kommission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen.

Sobann erhält Geh. Rath Dr. Schenkel das Wort zu Punkt 2 der Tagesordnung (Berichterstattung über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1900 und 1901 — Justizverwaltung, Ausgabeetat I bis VII, XI, XII, Einnahmetitel I und II). Redner führt aus: Wie aus dem Budget selbst und aus dem gedruckten Kommissionsbericht zu ersehen sei, habe das Budget des Justizministeriums einen eigentümlichen Charakter, der durch die Uebergangszustände auf dem Gebiet der Justizverwaltung bedingt sei. Der Mehraufwand im ordentlichen Budget belaufe sich dem früheren Budget gegenüber auf 448 000 M., ein Mehraufwand, der selbst nach Abzug der Einnahmen noch 228 000 M. betrage. Dieser Aufwand sei bedingt durch die neuen Einrichtungen, die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches nötig geworden seien. Wie aus dem Kommissionsbericht zu entnehmen sei, wäre die Zahl der Richter nicht erheblich, dagegen das Unterpersonal erheblich vermehrt worden. Es sei fraglich, ob die Zahl der vermehrten Richter ausreiche. An den Richterstand traten durch das neue Recht enorme Anforderungen heran, die sich nicht so sehr in der Vermehrung der Prozesse, als darin zeigten, daß die Richter sich energisch dem Studium des neuen Rechts widmen müßten. Das Bürgerliche Gesetzbuch stehe in seinen Bestimmungen in einem derartigen Zusammenhang, daß es nicht angehe, dasselbe von Fall zu Fall zu studieren, sondern, um es beherrschen zu können, müsse man in seinem Geiste einbringen. Deshalb müsse der Dienst dem Richter so viel freie Zeit lassen, daß er sich dem Studium widmen könne. Sollte die jetzt geforderte Zahl der Richter nicht ausreichen, so habe er das volle Vertrauen zur Regierung, daß dieselbe mit Nachforderungen an den Landtag herantreten werde, die von diesem nicht zurückgewiesen würden.

Der weitans größte Theil der geforderten Summe würde für die freiwillige Gerichtsbarkeit verwendet. Das Notariat, das in Baden stetig sich fortentwickelt habe, sei jetzt endgültig geregelt. Die Stellung des Notars sei infolge des Bürgerlichen Gesetzbuches eine andere geworden als früher. Ihr Stand sei für die Einführung und Erhaltung des Rechts ebenso wichtig als der Richterstand. Es wäre deshalb zu erwarten, daß der freiwillige Zugang zum Notariate sich steigere und insbesondere die Anschauung unter den jüngeren Juristen verschwinden würde, es sei die Verwendung im Notariate eine Zurücksetzung. Gerade solche jüngere Beamten, die gerne in unmittelbarem Verkehr mit dem Publikum ständen und hieraus reiche Anregung schöpfen möchten, sollten sich dem Notariate zuwenden, das immer noch finanzielle Vortheile brächte. Bei der Vermehrung der Notarstellen sei zu erwarten, daß insbesondere kleinere Orte darum sich bemühen würden, sich für einen Notar zu werden; allein er halte es für bedenklich, die Sitze der Notare an zu kleine Orte zu verlegen. Der Notar dürfe nicht isolirt und nicht von dem geistigen Zusammenhang mit anderen Beamten abgeschnitten werden.

Die charakteristische Gegenseite der Mehrausgaben des vorliegenden Budgets seien dessen Mehreinnahmen, die zum Theil darauf zurückzuführen seien, daß ein großer Theil der früheren Gebühreneinnahmen der Notare nunmehr in die Staatskasse fließen.

Das neue Recht habe für Baden eine Menge von Einführungs- und Ausführungsbestimmungen zur Folge gehabt und man müsse Hochachtung vor denen haben, die sich dieser schwierigen Aufgabe so hervorragend unterzogen hätten; insbesondere gebühre Anerkennung und Dank dem Leiter des Justizministeriums,

Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider: Es sei ein in den beiden Häusern feststehender Gebrauch, Wünsche und Beschwerden, welche die einzelnen Verwaltungszweige berühren, bei der Berathung über deren Etats zur Sprache zu bringen. Von dieser Gepflogenheit sei im anderen hohen Hause anlässlich der Berathung der auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehenden Titel des Justizbudgets reichlich Gebrauch gemacht worden und die Regierung sei den vorgebrachten Wünschen und Beschwerden mit wohlwolltem Wohlwollen entgegengekommen, habe Prüfung und je nach Umständen Abhilfe zugesagt. Auch er wolle von der erwähnten Gepflogenheit nicht abgehen, allein bevor er seine Wünsche vorbringe, möchte ihm eine allgemeine Betrachtung gestattet sein:

Die Wende des Jahrhunderts habe sich für die Rechtspflege unter außerordentlichen Umständen vollzogen. An die Stelle zahlreicher partikulärer Privatrechte sei am 1. Januar das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich getreten. Dieses Ereigniß bedeute einen gewaltigen Fortschritt im sozialen Leben des Volkes und eine wesentliche Förderung des inneren Ausbaues des ruhmvoll wiedererstandenen Reiches. Nachdem bereits das Wechsel- und Handelsrecht, das Strafrecht und schließlich das Prozeßverfahren und die Organisation der Gerichte einheitlich geregelt worden seien, hätten wir in dem Bürgerlichen Gesetzbuche nun auch ein einheitliches Privatrecht, dessen innere Vorzüge unbestreitbar seien; es stehe auf der Höhe der Wissenschaft, und verwerthe die Ergebnisse einer reichen vielgestaltigen Praxis; modernen Rechtsbildungen sei die Bahn zur Weiterentwicklung geöffnet, und auch für das Wohl und den Schutz der wirtschaftlich Schwachen sei gesorgt. Das Gesetzbuch entspreche im großen und ganzen dem Rechtsbewußtsein des Volkes, es sei unmöglich, an dem denkwürdigen Momente, in welchem die Hoffnung des deutschen Volkes auf ein einheitliches bürgerliches Recht in Erfüllung gegangen, stillschweigend vorüberzugehen. Große Ereignisse im Volksleben führten zu ersten Betrachtungen und es entspreche einem erhebenden Zuge der menschlichen Natur, der Ueberzeugung von der Bedeutung solcher Vorgänge auch durch eine äußere Kundgebung Ausdruck zu verleihen und damit den Ereignissen selbst eine gewisse Weihe zu geben.

Groß, zum Theile staunenswerth seien die Veränderungen welche das geschiedene Jahrhundert auf allen Gebieten des Kulturlebens hervorgebracht habe: Wissenschaft und Künste ständen in voller Blüthe, Handel, Industrie und die Gewerbe hätten einen ungeahnten Aufschwung genommen und nur die Landwirtschaft habe daran leider keinen Antheil. Einen Glanzpunkt in der Geschichte des Jahrhunderts bilde ferner die deutsche Sozialreformgesetzgebung. Die Grundlage dieser Reform sei in der denkwürdigen Kaiserlichen Volkshochschule vom 17. November 1881 klar und überzeugend dahin zum Ausdruck gelangt, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht allein in der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig in der positiven Fürsorge für das Wohl der Arbeiter zu suchen sei. Auf dieser Grundlage beruhen die bekannten großen sozialen Gesetze, womit der Staat die Lösung einer seiner schwierigsten, aber auch eine der höchsten Aufgaben unternommen habe. Allen diesen großen Errungenschaften könne sich die Entwicklung der deutschen Justizgesetzgebung im abgelaufenen Jahrhundert würdig an die Seite stellen. Dies gelte nicht nur vom Civilrechte, sondern ebenso von allen andern Zweigen der Justiz und mit besonderer Gemüthlichkeit dürften wir uns der Ausgestaltung der Justiz im engeren Vaterlande erfreuen. Darum sei es ein Akt der Pietät, in diesem bedeutungsvollen Zeitabschnitte noch einmal auf das zurückzuführen, was wir auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung aus eigener Kraft geschaffen hätten, was uns lieb und werth geworden sei und womit wir der großen Reichsjustizgesetzgebung nicht unwesentlich vorgearbeitet hätten. In den vielen kleinen Gebieten aus deren Vereinigung das Großherzogthum hervorgegangen sei, hätten verschiedenartige Rechte gegolten. Schon im Jahre 1803 habe sich das Bedürfnis einer allgemeinen einheitlichen Gesetzgebung über die Verfassung und Verwaltung des Landes geltend gemacht und diesem Bedürfnisse verdankten 13 Organisationsedikte aus jenem Jahre ihre Entstehung. Ihnen seien im Jahre 1807 sieben Konstitutionsedikte gefolgt über die wichtigsten Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechts und im Jahr 1809 ein Organisationsrestitut, welches die Organe der Staatsgewalten und deren Geschäftskreis festgelegt habe. Aber bereits im Jahre 1808 sei auch die Einführung eines allgemeinen Civilrechts beschlossen worden und durch den überlegten Code Napoléon mit vielfachen, den badischen Verhältnissen entsprechenden Zusätzen am 1. Januar 1810 als Badisches Landrecht in Kraft getreten. So seien wir also schon im Anfange des Jahrhunderts in den Besitz eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuchs gelangt. Obgleich an sich fremdes Recht, sei

es als solches nicht empfunden worden, denn der Code civil enthalte neben großen Prinzipien einer weltgeschichtlichen Epoche, welche ihm eine gewisse internationale Bedeutung verliehen, vielfach deutschrechtliche Elemente, so daß sich das Gesetzbuch im Laufe des Jahrhunderts immer mehr bei uns eingelebt habe.

In den übrigen Zweigen der Justiz sei die Gesetzgebung in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts zwar verhältnißmäßig noch wenig entwickelt gewesen, immerhin müsse aber anerkannt werden, daß das unter den damaligen Verhältnissen Mögliche geschehen sei.

Im Strafrechte sei das VIII. Organisationsedikt, das sogen. Strafedikt, vom Jahre 1803 die maßgebende Norm gewesen. Auf geschichtlich weit zurückliegender Grundlage beruhend, habe es aber weder in seinen materiell strafrechtlichen, noch in den strafprozeßualen Vorschriften auf die Dauer genügen können.

Auf dem Gebiete des Civilprozesses komme als erstes bedeutendes Gesetzgebungswerk die Civilprozeßordnung von 1832 in Betracht, womit ein in allen Einzelheiten sorgfältig ausgearbeitetes System des Verfahrens in bürgerlichen Streitigkeiten geschaffen gewesen sei, dem aber immerhin noch die Mängel seiner Grundlage, des gemeinen deutschen, im wesentlichen schriftlichen Prozesses, angehaftet hätten.

Einen weiteren wesentlichen Fortschritt habe eine Gesetzgebung des Jahres 1845 gebracht, welche die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren zum Gegenstande hatte und wovon insbesondere das Strafgesetzbuch eine ganz hervorragende Arbeit gewesen sei. Ueber dieser Gesetzgebung habe indes kein glücklicher Stern gewaltet. Sie sollte am 1. Juli 1849 in's Leben treten. Allein die beklagenswerthen politischen Ereignisse jenes Jahres hätten die Ausführung der Organisation vereitelt. Nach Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung im Lande sei aber im Jahre 1851 durch Einführung des Strafgesetzbuchs von 1845, des schwurgerichtlichen Verfahrens und einer neuen Abfassung der Civilprozeßordnung von 1832 den dringendsten Bedürfnissen abgeholfen worden. Als ein besonders glücklicher Griff der Gesetzgebung müsse hier die auf größere Einfachheit, Raschheit und Wohlfeilheit bezogene Umgestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens bezeichnet werden, welche um so segensreicher gewirkt habe, als ihr geistvoller Schöpfer zugleich einer freieren Bewegung des Richters in der Auslegung und Anwendung der Gesetze überhaupt die Wege gebnet und eine der Verwirklichung des materiellen Rechtes, als Hauptaufgabe des Richters, dienende Tendenz in der Rechtsprechung eingeleitet habe.

Uebrigens sollte und konnte diese Gesetzgebung nur ein Provisorium und der Uebergang zu weiteren Reformen sein, welche denn auch durch die Gesetzgebung vom Jahre 1864, bestehend in einer Gerichtsverfassung und Ordnung des gerichtlichen Verfahrens, glücklich erreicht worden seien. Die Grundzüge dieser Organisation seien Trennung der Justiz und Verwaltung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, Anlagprinzip, Theilnahme des Volkes an der Rechtsprechung in den Schöffengerichten. In dieselbe Zeit fielen das Richtergesetz, in welchem der bedeutame Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter ausgesprochen worden sei, und die Anwaltsordnung, eine würdige Regelung der Rechtsanwaltschaft, dieses wichtigen Gliedes in der Justizorganisation. Ebenso sei durch neue besondere Gesetze die Ausübung der Polizeistrafgewalt und der freiwilligen Gerichtsbarkeit geordnet worden.

Diese von echt humanem und volksthümlichem Geiste durchwehte Gesetzgebung sei als eine der reichen Segnungen zu betrachten, welche aus dem denkwürdigen Manifeste Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. April 1860 für das badische Volk erlossen seien. Durch dieselbe wohl vorbereitet, habe uns daher die Reichsjustizgesetzgebung des Jahres 1877 getroffen, in welche sich Richter, Anwälte und Volk rasch und mit Leichtfertigkeit eingearbeitet hätten.

Neben der durchgreifenden Justizorganisation von 1864 sei für Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes eine besondere, von den Civilgerichten einerseits und von der politischen Verwaltung andererseits getrennte und mit allen Garantien einer unabhängigen Justiz umgebene Verwaltungspflege organisiert worden, welche in erster Instanz von dem Bezirksrathe, in zweiter und letzter Instanz von dem Verwaltungsgerichtshofe ausgeübt werde.

So gestalte sich die Entwicklung unserer Rechtsgesetzgebung in allen Theilen zu einem ungemein befriedigenden Gesamtbilde, worin allerdings das Civilrecht den breitesten Raum einnähme und insofern eine hervorragende Stelle behaupte, als wir in fast hundertjährigem Besitze eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuchs uns einer Wohlthat hätten erfreuen dürfen, welcher selbst große deutsche Staaten bis zum Beginne des neuen Jahrhunderts entbehrt hätten.

Das alles aber könne dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche auch für uns Badener nichts an seinem Werthe benehmen, im Gegentheil hätten auch wir alle Ursache mit unsern deutschen Brüdern über die große Errungenschaft eines wahrhaft nationalen einheitlichen Privatrechts uns herzlich zu freuen. Aber nicht nur das Gefühl der Freude, auch die Empfindung aufrichtigen Dankes

sei es, was uns in diesem denkwürdigen Zeitpunkte und immerdar erfüllen solle.

Dankbar gebachten wir allererst der unvergleichlichen Siege deutscher Waffen und Staatskunst, womit die nationale Einheit errungen und das feste Fundament gelegt worden sei, auf dem sich erst der stolze Bau eines einheitlichen Rechtes hätte erheben können; Dank gebühre sodann den Männern der Wissenschaft und Praxis, welche in den Kommissionen für den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches und für die nachmalige Revision des Entwurfs mit vereinten Kräften ein Werk geschaffen hätten, das als glänzendes Zeugniß deutschen Fleißes, deutscher Gelehrsamkeit und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen zu allen Zeiten eine ehrenvolle Stelle in der deutschen Rechtsgegeschichte behaupten werde; Dank schuldeten wir aber auch dem Reichstage dafür, daß er das Gesetz, trotz mancher, noch in letzter Stunde erhobener Bedenken in der bürgerlichen Parteien angenommen habe; zu besonderem Danke seien ferner wir Badener der Großh. Justizverwaltung verpflichtet, welche die zahlreichen und großen Gesetze zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Umsicht, Geschick und Energie entworfen und unter einträchtiger und verständnisvoller Mitwirkung der Volksvertretung rechtzeitig zu Stande gebracht habe. Dank gebühre endlich den Männern aus allen Kreisen des Juristenstandes, welche der Förderung des Gesetzgebungswerkes schon in den Stadien seiner Entstehung ihre wissenschaftlichen Kräfte in Wort und Schrift gewidmet hatten.

Aber eine große und schwere, vielleicht die größte und schwerste Arbeit harre noch derer, welche das Gesetz sofort im Leben praktisch anzuwenden hätten, d. i. der Richter und anderen Beamten, deren Geschäftskreis durch das Bürgerliche Gesetzbuch und was damit zusammenhängt, berührt werde, sowie der Rechtsanwaltschaft. Die anerkannte Tüchtigkeit unseres Richter- und Beamtenstandes überhaupt, wie die pflichtbewußte Arbeit und Gewissenhaftigkeit der Anwaltschaft biete eine Gewähr dafür, daß auch diese Aufgabe glücklich werde gelöst werden. Von denen aber, welche in die Lage kommen, das Recht suchen zu müssen, wollten wir gewärtigen, daß sie den zur Anwendung des Gesetzes berufenen Organen das Vertrauen entgegen brächten, welches diese mit Recht beanspruchen könnten. Und wenn nun so jeder an seinem Theile, treu und redlich das Seine thue, so dürften wir zuversichtlich hoffen, daß wir mit Ueberwindung aller Schwierigkeiten der Uebergangsperiode der Segnungen der Neuordnung des Privatrechtes würdigen theilhaftig werden und daß das Bürgerliche Gesetzbuch, zugleich seiner politischen Bedeutung entsprechend, als ein starkes Band nicht nur äußerlich, sondern mit innerer, mit moralischer Kraft alle deutschen Stämme zu unlöslicher Gemeinschaft verbinden werde.

Und nun wolle Redner noch kurz diejenigen speziellen Punkte berühren, auf die er bereits im Eingange seines Vortrages hingedeutet habe:

Der erste Punkt betreffe die dienstliche Stellung der Oberamtsrichter. Dieselben hätten zwar den gleichen Dienststrang, wie die Landgerichtsräthe. Die Gleichstellung sei aber nicht in ihren Konsequenzen durchgeführt, namentlich nicht hinsichtlich der Gehalte. Die einzige praktische Wirkung der Gleichstellung bestehe zur Zeit darin, daß einem Oberamtsrichter bei späterer Versetzung in ein Landgericht der Dienststrang vom Zeitpunkte der Ernennung zum Oberamtsrichter berechnet würde. Es werde allseits anerkannt, daß der Dienst des Einzelrichters nur anderer Art, nicht aber geringwertiger sei, als der des Landgerichtsrathes, und insofern vielleicht sogar schwieriger, als der Amtsrichter auf sich allein angewiesen sei und es bei ihm oft einer raschen Entscheidung bedürfe, während der Landgerichtsrath im Gerichtshofe Unterstützung durch die Kollegen finde und ihm eine längere und ruhigere Vorbereitung der Entscheidung ermöglicht sei. Allerdings habe die Stellung des Einzelrichters auch ihre Vorzüge, z. B. der Genuß einer Dienstwohnung, allein dieser Vorzug werde durch Anderes wieder aufgewogen, indem z. B. die Mehrzahl der Einzelrichter in kleineren Städten wohnten, wo sich keine höheren Lehranstalten befänden. Die Gleichstellung der Amtsrichter mit den Landgerichtsräthen hinsichtlich des Gehaltes sei daher eine Nothwendigkeit. Die durchgeführte Gleichstellung würde einen zu häufigen Stellenwechsel verhüten, ohne daß zu befürchten wäre, es könnten die entsprechenden Kräfte für den kollegialrichterlichen Dienst nicht mehr gewonnen werden, da eben doch die individuelle Befähigung und Neigung gleichmäßig nach beiden Seiten ihre Wirkung äußern werden.

Die Oberamtsrichter empfanden die Art und Weise, wie die Dienstaufsicht geübt werde, insofern als eine Demüthigung, als die Dienstprüfungen mitunter durch dienstjüngere Landgerichtsräthe vorgenommen würden. Dies werde indeß nicht immer zu vermeiden sein; denn daß die Prüfungen durch die Landgerichtspräsidenten vorgenommen werden, würde doch nach der dienstlichen Einrichtung der Landgerichte kaum angehen. Es dürfte sich aber empfehlen, daß die Präsidenten bei Auswahl der Prüfungskommissionäre auf jene immerhin berechnete Empfindung der älteren Amtsrichter thunlichst Rücksicht nehmen. Die Sache werde wohl auch dadurch weniger peinlich werden, daß künftig, wie erwartet werden dürfe, die Dienstprüfung sich weniger mit der materiellen Dienstführung der Beamten, als mit den äußeren Verhältnissen des Dienstes befassen werde.

Bei diesem Anlasse möchte Redner zugleich seiner persönlichen Ansicht dahin Ausdruck geben, daß er die im andern hohen Hause angeregte Visitation der Land-

gerichte nicht für geboten erachte, da in einem Gerichtshofe die kollegiale Verfassung und die Dienstleitung durch mindestens zwei Vorstände eine hinreichende Garantie dafür bieten, daß die Zustände stets geordnete seien. Auch werde der dienstliche Verkehr der Gerichtshöfe mit dem Justizministerium diesem genügende Gelegenheit geben, sich über die Dienstverhältnisse zu unterrichten, während eigentliche Visitationen dem Ansehen der Gerichtshöfe nicht förderlich sein könnten.

Endlich dürfte die Auszeichnung des dienstausführenden Oberamtsrichters, wenigstens bei den größeren Amtsgerichten, durch Verleihung eines besonderen, diese Stellung bezeichnenden Titels durchaus gerechtfertigt sein. Ohne solche Auszeichnung unterschiede sich der vielleicht sehr viel ältere erste Oberamtsrichter von seinen gleich betitelten Kollegen in gar nichts. Nur möchte Redner nicht befürworten, daß der Titel oder Rang eines Oberlandesgerichtsrathes oder Landgerichtsdirektors gewählt würde. Diese Titel würden gegen die im andern hohen Hause sehr betonte Erwägung verstoßen, daß der Titel immer dem Amte entnommen sein solle, mit dem bloßen Range werde aber dem Oberamtsrichter nicht gebührend sein; ein bloßer Rang ohne den entsprechenden Titel gewähre zwar gewisse persönliche Vortheile, sei aber nach außen nicht bemerkbar, während doch der Titel zu den Formen gehöre, in denen sich das öffentliche Leben des Beamten bewege, seine dienstliche Werthschätzung und Würde in die Erscheinung trete und dem Publikum zum Bewußtsein gebracht werde, was gerade bei einem in stetem und unmittelbarem Verkehr mit dem Publikum stehenden Beamten von besonderer Bedeutung sei. Ganz geeignet scheine ihm der Titel Amtsgerichtsdirektor, womit, wie der Herr Staatsminister im andern hohen Hause hervorgehoben habe, die Funktion richtig bezeichnet wäre, indem der erste Amtsrichter bei einem großen Amtsgerichte, wenn ihm auch nicht die innere Leitung eines Kollegiums zuzukomme, wie einem Landgerichtsdirektor, doch viel, sehr viel äußerlich zu dirigieren habe, wenn man erwäge, daß ihm z. B. in Karlsruhe ein Personal von etwa 60 Bediensteten unterstehe.

Indessen seien diese Wünsche von der Großh. Regierung sehr wohlwollend aufgenommen worden und gestatte sich Redner daher nur die Bitte, die Rangeshöhung bald, die Gehaltsregulierung aber spätestens bei der in Aussicht gestellten Revision des Gehaltstariifs eintreten zu lassen.

Ein weiterer Punkt betreffe die Gebühren, welche den Notaren für Geschäfte zu bewilligen seien, womit sie sich im Vorjahre noch befaßt, die sie aber nicht mehr in das Urkundenverzeichnis für Dezember gebracht hätten. Hier wolle Redner nur die Frage anregen, ob es nicht angehe, allen Schwierigkeiten dadurch auszuweichen, daß man einfach den Notaren für die an den Distrikt gebundenen, schon vor dem 1. Januar 1900 begonnenen Geschäfte, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkte erledigt werden, ohne alle weiteren Unterseidungen die Gebühren nach dem früheren Rechte zubillige. Es wäre dies eine, übrigens nur vorübergehende Vergünstigung für die Notare, die ihnen in Anbetracht der für sie besonders schwierigen Uebergangsperiode wohl zu gönnen wäre.

Der dritte und letzte Punkt habe die Frage zum Gegenstande, ob nach dem 1. Januar 1900 noch die Vorzugrechte, die Mandelpfandrechte und die richterlichen Unterpfandrechte, welche das badische Landrecht gekannt habe, bis zur Anlegung des neuen Grundbuchs in der bisherigen Weise rechtswirksam begründet werden können. Die Frage sei von großer praktischer Bedeutung und habe deshalb in der juristischen Presse eingehende Erörterungen hervorgerufen, als deren Ergebnis die fast einmüthige, mit der Ansicht des Justizministeriums und deren Begründung übereinstimmende Bejahung der Frage konstatiert werden könne. Redner selbst stehe auf dem gleichen rechtlichen Standpunkte.

So dankenswerth nun auch die Aufsichtsaussagen der Justizverwaltung über Fragen von eminent praktischer Bedeutung seien, weil sie selbstverständlich nur auf Grund sorgfältigster Prüfung und von beunterrichteter Seite erfolgen, so werde doch dem im andern hohen Hause mehrfach geäußerten Wunsche, es möchten die Rathschreiber angewiesen werden, das Publikum in bestimmter Richtung zu belehren, nicht entsprochen werden können, weil es sich hier, wie von Seiten der Großh. Regierung, mit Recht hervorgehoben worden sei, um eine Frage handelte, die maßgebend doch nur von den Gerichten entschieden werden könne.

Herr v. Rüd: Er wolle keine allgemeine Betrachtungen anstellen, sondern nur einige dem praktischen Juristen notwendig erscheinende Punkte hervorheben. In die der Justizverwaltung gezollte Anerkennung stimme er vollständig ein. Er habe den Wunsch, daß die zur Ausübung des Bürgerlichen Gesetzbuches ergangenen Gesetze und Verordnungen in einer handlicheren Ausgabe gesammelt werden sollten, als dies geschehen sei. Auch vermisse man in der herausgegebenen Sammlung ein Register. Was das Titelwesen anlangt, so möchte er der Regierung zurufen, den hier geäußerten Wünschen gegenüber hart zu bleiben, doch wolle er die Anregung geben, ob nicht anstatt des Titels „Landgerichtsdirektor“ der Titel „Landrichter“ gewählt werden könnte. Für Notare halte er ferner die Einführung neuer Titel für wünschenswerth. Die Frage der Gleichstellung der Oberamtsrichter mit den Landgerichtsräthen habe er schon bei Berathung des Beamtengesetzes angeschnitten und er halte die Durchführung der Gleichstellung für wünschenswerth. Desgleichen auch die Ertheilung einer dem höheren Range der Vorstände der größten Amtsgerichte entsprechenden Bezeichnung. Die Dienstvisitationen seien eine große Arbeits-

last für die Visitatoren und er stimme in dem geäußerten Wunsche ein, die Visitation möge sich nur auf die äußere Beschaffenheit des Dienstes erstrecken. Wie in Mannheim, so sei auch am Landgerichte Karlsruhe die Vermehrung der Richterstellen dringend notwendig; die Richter am hiesigen Landgerichte seien vollauf beschäftigt, insbesondere der Vorsitzende der Kammer für Handelsfachen. In Mannheim sind zwei Vorsitzende für das Handelsgericht bestellt, in Karlsruhe nur einer; die Arbeit, die durch die Kammer für Handelsfachen hervorgerufen wird, sei durch einen richterlichen Beamten kaum zu bewältigen. Eine dankenswerthe Neuerung sei die, daß das Sekretariat an den Landgerichten jetzt auch mit nichtakademisch gebildeten Beamten besetzt werde. Dadurch sei eine Stabilität in dem Bestand des Sekretariats, die dringend nötig sei, garantiert. Schließlich müsse er noch eine Bemerkung machen. In dem Budget stünde eine Notiz, daß nach Ingebrauchnahme des neuen Oberlandesgerichtsgebäudes die Dienstwohnung des ersten Amtsrichters in das Landgerichtsgebäude verlegt werden sollte. Darüber sei er erschrocken, denn das Landgericht brauche alle freierwerbenden Räume für sich, insbesondere sollte unbedingt für ein Wartezimmer gesorgt werden, damit sich das Publikum nicht auf den Gängen aufhalten müsse. Er bitte deshalb, davon abzusehen, die Dienstwohnung des ersten Amtsrichters in das Gebäude des Landgerichts zu verlegen.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff: Er habe zunächst die angenehme Pflicht zu erfüllen, Dank zu sagen für die Freundlichkeit, mit der der Justizverwaltung heute gedacht worden sei, und soweit dieselbe seine Mitarbeiter betraf, die ihm bei den durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches veranlaßten großen Arbeiten in treuester Hingebung und unermüdetlich thätig zur Seite gestanden hätten, nehme er sie dankbar an. Der Herr Berichterstatter habe mit Recht davon gesprochen, daß das Budget einen eigenartigen, neuen, Redner möchte sagen, provisorischen Charakter habe, insofern als mandatsmäßig Bedürfnisse zu berücksichtigen waren, die noch nicht in ihrem Umfang zu übersehen seien. Die Sätze des Budgets müßten unter Umständen überschritten werden und noch auf diesem Landtage müßte die Regierung sich erlauben, ein Nachtragsbudget vorzulegen, das durch die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Richterstellen, und zwar am Amtsgerichte und Landgerichte Mannheim, vielleicht auch in Karlsruhe, hervorgerufen würde. Bei Karlsruhe sei allerdings zu erwägen, daß der Amtsgerichtsbezirk Eppingen nun in naher Zeit von Karlsruhe losgetrennt und mit Heidelberg vereinigt werden würde. Der Herr Berichterstatter habe ferner mit Recht bemerkt, daß die Richter, bis durch die oberste Instanz bezüglich des neuen Rechts grundlegende Entscheidungen vorlägen, die nötige Zeit zum eingehenden Studium des neuen Rechts haben müßten. Die Regierung würde alles thun, was nötig wäre und ihre Anforderungen dürften wohl kaum auf Schwierigkeiten stoßen, denn das Recht lohne den auf ihn gemachten Aufwand. Ferner sei wahrscheinlich, daß die Vermehrung der Notare auf 150 zur Erfüllung ihrer neuen Amtspflichten noch nicht ausreiche.

Was die von dem Herrn Vorredner Exzellenz Schneider erwähnten, auch im andern hohen Hause erörterten Punkte anlangt, so freue er sich, im wesentlichen Uebereinstimmung zwischen den beiden Kammern konstatieren zu können. Die materielle Gleichstellung der Einzelrichter mit den Landgerichtsräthen nehme er beifällig auf; die hiergegen aus den Dienstwohnungen der Einzelrichter gemachten Einwendungen werden weggelassen, wenn die Erhöhung des Wohnungsgeldes in nicht zu fernem Zeit durchgeführt sei. Die Regelung der gesammten Frage könne natürlich erst erfolgen anlässlich der Revision des Gehaltstariifs.

Mit dem Herrn v. Rüd stimmt er darin überein, daß die amtliche Ausgabe der Ausführungs- und Einführungsbestimmungen zum neuen Civilgesetzbuche nicht gerade eine handliche Form hätten, was aber der gerügte Mangel eines Registers anlangt, so werde diesem abgeholfen; denn die jetzt erschienene erwähnte Sammlung sei nur der Anfang einer Reihe ähnlicher Zusammenstellungen, mit deren Abschluß dann auch das Register komme. Die begehrten Abänderungen auf dem Gebiete des Titelwesens halte er für keinen Fortschritt; man solle bei den Richtern daran festhalten, daß der Titel vom Amte zu entnehmen sei. Damit wolle er allerdings nicht ausschließen, daß den dienstältesten Oberamtsrichtern der großen Amtsgerichte der Titel „Amtsgerichtsdirektor“ oder ein ähnlicher gegeben werden könnte. Der Schreden des Herrn v. Rüd, daß der Amtsrichter nach Ingebrauchnahme des neuen Oberlandesgerichtsgebäudes in den bisherigen Gebäuden Dienstwohnung erhalten und dadurch dem Landgerichte nötigen Raum wegnehmen könne, sei unbegründet. Dies sei im Budget nur ganz eventuell vorgesehen, dann stehe auch in der Begründung, daß dem I. Amtsrichter der erste Stock des Wohngebäudes des Oberlandesgerichtspräsidenten eingeräumt werden könnte. Die Regierung strebe dahin, wenn man große Räume für den Dienst brauche und erhalten könnte, diese nicht durch Einrichtung einer Wohnung geschmälert werden sollen. Der Herr Vorredner, Exzellenz Schneider, habe einen schönen historischen Rückblick auf Badens Rechtsentwicklung geworfen und seine Erzählung habe für Baden das rühmliche Ergebnis, daß gezeigt worden sei, wie man stets bemüht gewesen, das Beste zu erringen. Er sei damit einverstanden, daß durch treues Zusammenwirken aller Betheiligten die Schwierigkeiten, die das neue Recht schaffe, gehoben werden könnten.

Geh. Hofrath Kümelin: Wie auch auf dem letzten Landtage, so wolle er auch auf diesem der Vorbereitung zu der juristischen Staatsprüfung und der badischen Prüfungsordnung einige Worte widmen. Er stehe auf dem Standpunkt, daß die preussische Prüfungsordnung der badischen vorzuziehen sei, und wünsche deren Einführung in Baden. Ein Vorzug, den die preussische Prüfungsordnung vor der badischen voraus habe, bestehe darin, daß in Preußen eine praktische Uebung im bürgerlichen Rechte in der ersten Hälfte der Studienzeit obligatorisch sei. In Baden seien zwar auch zwei praktische Uebungen vorgeschrieben, eine davon müsse das bürgerliche Recht zum Gegenstande haben, während der Gegenstand der letzteren frei gewählt werden könnte; über die Zeit, in der die Uebungen besucht werden sollten, sei in Baden nichts bestimmt. Der Werth der praktischen Uebungen sei jedenfalls vom theoretischen Gesichtspunkte aus nicht zu bestreiten, der praktische Erfolg der Uebungen, die er abhalte, sei ein ganz vorzüglicher: der Fleiß unter den Studenten habe zugenommen und auch der Inhalt der von ihnen gefertigten Arbeiten sei sehr gut. Darin sei die preussische Prüfungsordnung der badischen entschieden voraus, daß sie verlange, daß die in den Seminarien gefertigten Uebungen mit einer Censur bei der Anmeldung zur Prüfung vorgelegt werden müßten. Er wünsche, daß für Baden auch eine Uebung im Civilprozeß obligatorisch gemacht werden sollte. In der badischen Prüfungsordnung befände sich noch eine Ungenauigkeit; es heiße darin, die Uebungen sollen erst besucht werden, nachdem die betreffende Materie gehört sei. Soweit damit eine Uebung für Vorgerücktere gemeint sei, habe er nichts dagegen einzuwenden, dagegen ermöglihe es diese Fassung, daß die als Anfängerübung gedachte Uebung erst nach der Uebung für Vorgerücktere besucht werden könnte. Er wünsche, wie gesagt, daß die preussischen Vorschriften über den Besuch und die Werthung praktischer Uebungen eingeführt würden; da dieser Wunsch jedoch jetzt, nachdem erst die neue Prüfungsordnung herausgegeben worden sei, kaum erfüllt werden könnte, so hielte er es für einen Ausweg, wenn unter den vielen theoretisch-wissenschaftlichen Fragen im Examen mindestens eine Frage praktischen Inhalts für jede Disziplin gestellt würde.

Ein Uebelstand der badischen Studienordnung und Examenrichtung sei der, daß die Fakultät zu wenig dabei zu sagen habe. So komme es, daß der Lehrer eigentlich gar nicht wüßte, worauf die Examenkommission den Hauptwerth lege. Deshalb sei es unbedingt nöthig, daß ein Universitätslehrer an der Prüfung theilnehme, und zwar dürfe dies nicht immer derselbe sein, sondern es müsse zwischen den beiden Universitäten und dann zwischen den Lehrern derselben gewechselt werden, selbstverständlich nicht nach einem bestimmten Turnus. Um die Kommission mit der Fakultät in den notwendigen Zusammenhang zu bringen, sei es auch erwünscht, daß die Prüfungsfragen zuvor der Fakultät mitgetheilt würden, andererseits sollte die Regierung, falls Wahrnehmungen in einem Examen hierzu Anlaß gäben, der Fakultät diesbezügliche Mittheilungen und Bemerkungen machen; dagegen halte er es für unangebracht, daß ein Prüfungskommissar — wie dies vorgekommen sei — einem Kandidaten gegenüber über die Unterrichtsmethode eines Lehrers Ausstellungen mache.

Geh. Rath Meyer: Mit den Ausführungen seines Vorredners sei er zum Theil einverstanden, auch er wünsche, daß Professoren abwechselungsweise zu der Prüfung zugezogen würden, auch damit sei er einverstanden, daß unter den Prüfungsaufgaben auch eine praktische Aufgabe gestellt werde, dagegen könne er sich nicht damit einverstanden erklären, daß die Regierung der Fakultät Ausstellungen machen könne über den Unterricht. Die Fakultät allein müsse entscheiden, was gelehrt werden solle, die Freiheit der Wissenschaft dürfe nicht gefährdet werden, wenn man noch eine praktische Uebung mehr vorschreiben wolle, so dürfte sich empfehlen, diese Uebung aus dem öffentlichen Recht zu entnehmen, ohne daß er hierbei verkenne, daß das Civilrecht hauptsächlich die Schulung für den Juristen sei. Die preussische Prüfungsordnung halte er nicht für besser als die badische, da letztere dem Studenten und der Prüfungskommission mehr freie Bewegung gewähre. Die Gleichstellung der Einzelrichter mit den Landgerichtsräthen halte auch er für angebracht, desgleichen auch die Verleihung eines besonderen Titels an die dienstältesten Amtsrichter.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Noff: Er freue sich über das Bild, das der Vorredner, Geh. Hofrath Kümelin, von dem Fleiß der Studierenden gegeben habe und den Eifer, mit dem

sie praktische Uebungen mitmachten. Wenn ein Prüfungskommissar sich einem Kandidaten gegenüber abfällig über den Unterricht eines akademischen Lehrers geäußert haben sollte, so würde er das bedauern. Doch sei ihm nichts davon bekannt. Möglicherweise lägen auch weniger Thatsachen vor. Dem Wunsch, die in den Prüfungen gestellten Fragen sollten der juristischen Fakultät mitgetheilt werden, trete er nicht entgegen; doch müsse dieser Wunsch zuerst von der Fakultät geäußert werden. Daß die Regierung, falls wirklich einmal Wahrnehmungen in einem Examen dazu Veranlassung gäben, der Fakultät kritische Bemerkungen machen würde, das sei nicht zu befürchten; denn bevor Kritik geübt würde, würde man zuerst den Ursprung der gemachten Wahrnehmungen zu erkunden suchen, und zwar gewiß vorzüglich und ohne zu verletzen. Die Freiheit der Wissenschaft werde sicher gewahrt werden. Die Regierung wolle durchaus nicht, daß die Kandidaten durch Auswendiglernen eines Lehrbuches sich auf das Examen vorbereiten, nein, die Vorlesungen sollten fleißig gehört und die Disziplin studirt werden. Wissenschaftliches Studium in Verbindung mit praktischen Uebungen sei die richtige Vorbereitung zum Examen. Das badische Examen sei übrigens ganz sicher nicht leichter als das in andern Staaten, es sei eine ernste und gründliche Prüfung. Er theile die Auffassung des Herrn Geh. Hofrath Kümelin, daß zwischen der Wissenschaft und der Praxis ein Zusammenhang bleiben soll, und könne er bestimmt erklären, daß die Anregungen und Ausführungen des Herrn Geh. Hofrath Kümelin von der Regierung auf das Ernsteste werden erwogen werden, auch beabsichtige Redner, die akademischen Lehrer auch künftig, und zwar, wenn möglich, in breiterer Weise zu den Prüfungen zuzuziehen.

Geh. Hofrath Kümelin entgegnet kurz, er glaube, Geh. Rath Meyer stimme mit ihm im wesentlichen überein, ein Zusammenwirken zwischen Ministerium und der Fakultät bezüglich der ersten Staatsprüfung wolle er ganz gewiß nicht in dem Sinne verstanden wissen, daß die Regierung die Fakultät kontrollire.

Geh. Kommerzienrath Dissen: Er danke dem Herrn Staatsminister dafür, daß er in Aussicht gestellt habe, das Bedürfnis nach einer abermaligen Vermehrung der Richter in Mannheim zu befriedigen. Die Richter seien dort selbst berath überlastet, daß es in Verbindung mit der theueren Lebensweise schwer falle, Richter auf längere Zeit zu erhalten. Wenn Herr v. Rüdiger davon gesprochen habe, daß in Karlsruhe mehr Handelsprozesse verhandelt würden als in Mannheim, so wende er dagegen ein, daß es nicht auf die Zahl, sondern auf die Art der Prozesse ankomme. Damit wolle er aber nicht sagen, daß in Karlsruhe eine Vermehrung der Richterstellen überflüssig sei.

Geh. Rath Meyer erklärt in einer persönlichen Bemerkung, daß er prinzipiell anderer Ansicht sei über die preussische Prüfungsordnung wie Geh. Hofrath Kümelin. Herr v. Rüdiger verwahrt sich in einer persönlichen Bemerkung dagegen, das Landgericht Mannheim angegriffen zu haben, worauf Geh. Kommerzienrath Dissen erwidert, er habe dies auch nicht behauptet.

Geh. Rath Dr. Schenkel: Nachdem bisher nur von dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Rede gewesen sei, sei es angemessen auch von einem anderen, nicht weniger bedeutsamen Rechtsgebiet zu sprechen, von dem öffentlichen Rechte. Das Strafrecht und der Strafprozeß seien schon lange Jahre einheitlich kodifizirt und auch bei diesen mache sich das Bedürfnis nach einer Reform geltend. Sollte eine solche in Angriff genommen werden, so sollte naturgemäß das materielle Strafrecht zuerst Gegenstand desselben sein. Auf diesem Gebiete werde zwar gerade in gegenwärtiger Zeit durch die sog. lex Heinze eine Abänderung geplant und auch für das Gebiet des formellen Strafrechts lege in der sog. lex Rintelen eine Novelle war. Allein er halte die vielen einzelnen Novellen nur insoweit für zweckmäßig als sie unbedingt notwendig seien. Jetzt eine allgemeine Reform vorzunehmen sei nicht angemessen, denn es solle einmal in der Justizgesetzgebung ein Stillstand eintreten, damit diejenige, welche das Recht anzuwenden hätten insbesondere, und dann auch der Gesamtheit des interessirten Volkes in die durch das Bürgerliche Gesetzbuch hervorgerufene Umwälzung sich einarbeiten könnten.

Nicht nur auf dem Bürgerlichen Rechtsgebiet, sondern auch im Strafrecht mache sich eine eigenartige Bewegung bemerkbar: das Strafgesetzbuch soll nicht mehr von rein dogmatischen Gesichtspunkten aus aufgestellt sein, sondern es sollten die philosophischen humanen Ideen der modernen Zeit maßgebend sein. Diese Ideen äußern sich insbesondere in der Art des Strafvollzugs, indem dieser nicht nur

den Schutz der Allgemeinheit, sondern auch die Erziehung des davon Betroffenen bezwecken soll. Und dieser Gedanke sei eine Anknüpfung an die Lehren des einstigen berühmten Professors Mittenmaier in Heidelberg, daß man zu unterscheiden habe zwischen den verlorenen Gewohnheitsverbrechen und den Gelegenheitsverbrechen, zu denen insbesondere die jugendlichen Verbrecher gehörten. Für die Letzteren solle der Strafvollzug so eingerichtet werden, daß er eine Art Zwangserziehung sei und zur Besserung der auf Abwege Gerathenen beitragen könne. Mit Stolz könnten Badens Strafanstalten den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, diese humanen Ideen in ihren Einrichtungen berücksichtigt zu haben. Auch auf administrativem Wege werde durch die Zwangserziehung in Baden für die Besserung jugendlicher, der Verwahrlosung ausgelegter Personen gesorgt. Den Anschauungen, daß die Strafe insbesondere für jugendliche Personen vornehmlich erzieherisch wirken sollte, entspreche auch die in vielen Ländern gesetzlich geregelte bedingte Verurtheilung. Eine Reihe von deutschen Regierungen suchten denselben Zweck mit einer administrativ geordneten bedingten Begnadigung zu erreichen. Seit 1896 sei diese bedingte Begnadigung auch in Baden eingeführt und man müsse der Regierung Dank wissen, wenn sie über die Erfolge dieser bedingten Begnadigung dem Hohen Hause Aufschluß geben wolle.

Oberstaatsanwalt Frhr. v. Dusch: Mit den Ausführungen des Herrn Geh. Rath Schenkel könne sich die Regierung einverstanden erklären. Es werde von den verbündeten Regierungen und insbesondere auch von der badischen Regierung der größte Werth darauf gelegt, daß die lex Heinze nach der Regierungsvorlage Gesetz werde. Es sei dazu allerdings wenig Aussicht, nachdem dem Entwurf durch den Reichstag Bestimmungen eingefügt worden seien, mit denen die Regierung nicht einverstanden sein könne, so der sogenannte Arbeitgeberparagraf und das Hinausrücken des Schulalters in § 182 Strafgesetzbuch. Gegen das Zunehmen des Zuhälterthums seien energische Bestimmungen nöthig. Auch bezüglich der sogenannten lex Rintelen sei es zweifelhaft, ob sie Gesetz würde. Auf dem Gebiet des Strafprozeßes thue eine prinzipielle Reform noth, dazu sei jetzt aber nicht die geeignete Zeit. Die bedingte Begnadigung sei im Jahre 1896 eingeführt worden und zwar für Personen unter 18 Jahren bei Freiheitsstrafen unter drei Monaten. Das bisherige Ergebnis sei folgendes: In den Jahren 1896 bis 1899 seien 884 bedingte Begnadigungen angeordnet worden. Von den 183 des Jahres 1896 seien bis jetzt 46, von den 246 des Jahres 1897 seien 68, von den 253 des Jahres 1898 seien 35 widerrufen worden. Die Ergebnisse des letzten Jahres ließen sich noch nicht übersehen. Nach dem Durchschnitt mehrerer anderer Bundesstaaten, in denen die bedingte Begnadigung eingeführt sei, seien bis jetzt 26 Proz. der Begnadigungen widerrufen worden. Auch in Baden werde sich die Gesamtzahl der Widerrufe voraussichtlich auf etwa 1/4 der Fälle belaufen. Da also immerhin etwa 75 Proz. nicht widerrufen worden seien, sei die Hoffnung auf dauernde Besserung eines großen Theiles der bedingt begnadigten nicht aufzugeben. Die angegebenen Resultate seien allerdings nicht feststehend, da erst nach fünf Jahren, der Verjährungszeit der großen Mehrzahl der in Frage kommenden Delikte, sich ein sicherer Ueberblick gewinnen lasse.

Hierauf wurde der Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die Ausgaben und Einnahmen des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Titel I bis VII, XI und XII der Ausgaben, Titel I und II der Einnahmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen“ einstimmig angenommen.

Der Antrag des Grafen v. Helmstatt, die heutigen beiden ersten Reden, die des Geh. Rath Schenkel und die von Excellenz Schneider, in Druck geben zu wollen, wurde einstimmig angenommen.

Hierauf machte der Durchlauchtigste Präsident die Mittheilung über die soeben eingelaufene Nachricht des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets des Großh. Finanzministeriums für 1900 und 1901, Titel I, II, III, XI, XII, XIII der Ausgaben, Titel V, VIII, IX der Ausgabe Titel II, V und VI der Einnahme. Der Gegenstand wird der Budgetkommission überwiesen.

Der Durchlauchtigste Präsident schließt die Sitzung nach 1/2 2 Uhr.

Die nächste Sitzung wurde auf den 10. März bestimmt.

#### Bürgerliche Rechtsstreite.

**Badung.**  
J. 872. Nr. 1793. Heidelberg.  
Die Schuhmacher Wilhelm Schmitt Ehefrau, Elise, geborene Schmidt in Walbangeloch, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Müller hier, klagt gegen ihren Ehemann Schuhmacher Wilhelm Schmitt, 3. St. an unbekanntem Orten abwesend, früher zu Walbangeloch, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß der Klägerin die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, mit dem Antrage auf Ehescheidung.  
Die Klägerin laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Heidelberg auf Mittwoch den 25. April 1900, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Heidelberg, den 19. Februar 1900.  
Schmitt,  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.  
**Badung.**  
J. 920.2. Nr. 1815. Gengenbach.  
Alfred Haaser, uneheliches Kind der Cäcilie Haaser, vertreten durch die Vormünderin Cäcilie Haaser, Dienstmagd, diese vertreten durch Rechtsagent Walter, sämtliche in Vahr, klagt gegen den ledigen Dienstmacht Gottfried Huber von Reichensbach, jetzt an unbekanntem Orten, auf Zahlung eines Ernährungsbeitrages mit dem Antrage auf kostenfälliges vorläufig vollstreckbares Urtheil dahin, der Beklagte sei schuldig, zur Ernährung des klagenden Kindes und zwar von dessen Geburt,

b. i. vom 19. September 1899 bis zum vollendeten 14. Lebensjahre desselben einen wöchentlichen Ernährungsbeitrag von 1 Mk. 50 Pf., vorauszahlbar in vierteljährigen Raten an die Mutter des klagenden Kindes zu entrichten und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Gengenbach auf Samstag den 21. April 1900, Vormittags 9 Uhr.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Gengenbach, den 21. Februar 1900.  
Federle,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
**Badung.**  
J. 946.1. Nr. 2958. Offenburg.  
Landwirth Andreas Hettig in Seebach und F. A. Serrier und dessen Ehefrau Franziska Hettig in Offenburg haben die Todeserklärung ihrer in Durbach am 30. Juli 1808 geborenen und zu-

lest dajelbst wohnhaft gewesenen Mutter Georg Hettig Witwe, Katharina geb. Vollmer und ihrer ebenfalls zu Durbach am 18. Februar 1843 geborenen und zuletzt dajelbst wohnhaft gewesenen Schwester Cäcilie Hettig, Ehefrau des Franz Kräuß, beantragt.  
Aufgebotstermin wird bestimmt auf: Montag den 17. September 1900, Vormittags 9 Uhr.  
Die Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen werde; ferner werden Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu ertheilen vermögen, aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin dem diesseitigen Gerichte Anzeige zu machen.  
Offenburg, den 11. Februar 1900.  
Großh. Amtsgericht: gez. Merkel.  
Dies veröffentlicht:  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: C. Keller.

**Aufgebot.**  
J. 953.1. Nr. 2364. Ettenheim.  
Anton Begerer, geb. 25. Januar 1853 zu Auis und zuletzt dort wohnhaft, ist im Jahre 1869 nach Amerika ausgewandert und seitdem verschollen.  
Da der Antrag auf Todeserklärung desselben gestellt ist, ergeht die Auforderung  
1) an den Verschollenen, sich spätestens in dem auf  
Dienstag, 2. Oktober 1900, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.  
2) an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.  
Ettenheim, den 22. Februar 1900.  
Großh. Amtsgericht:  
Dr. A. Fuchs.

**Aufgebot.**  
971.1. Nr. 2814. Sinsheim.  
Der am 1. Mai 1837 zu Sinsheim geborene Uhrmacher Heinrich Ludwig Ellenberger ist im Jahre 1858 nach Amerika ausgewandert und seit dem Jahre 1869 verstorben. Da der Antrag auf dessen Todeserklärung gestellt ist, ergeht  
1. die Aufforderung an den Verschollenen, sich spätestens in dem auf: Mittwoch, den 8. Oktober 1900, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hier bestimmten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls seine Todeserklärung erfolgen wird.  
2. die Aufforderung an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen.  
Sinsheim, den 21. Februar 1900.  
Großh. Amtsgericht.  
Dies verkündet der Gerichtsschreiber.

**Aufgebot.**  
919.2. Nr. 5819. Schwetzingen.  
Das Großh. Amtsgericht dahier hat unterm 19. d. Mts. folgende Aufgebote erlassen:  
Die Verschollenen:  
a. Christina Langloß, geboren am 21. August 1863 in Neuluthheim,  
b. Susanna Langloß, geboren am 9. Mai 1867 in Neuluthheim,  
c. Friedrich Weibel, geboren am 16. Juni 1868 in Neuluthheim,  
d. Franz Maurer, geboren am 24. September 1862 in Brühl,  
e. Schmieb Johann Georg Behr Ehefrau, Eva Katharina geborene Rohrmann in Neuluthheim, geboren am 11. Juli 1820 in Neckargemünd werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf: Montag den 24. September 1900, Vormittags 10 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. Alle Personen, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen.  
Schwetzingen, den 21. Februar 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Meyer.

**Konkurse.**  
964. Nr. 3722. Ueberlingen.  
Ueber das Vermögen des Landwirts Leo Hermann von Söllwangen, Gde. Ueberlingen, wurde heute am 24. Februar 1900, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Hermann sein Zahlungsunvermögen vor Gericht bekannt, seine Zahlungen auch eingestellt hat. Das vorhandene Vermögen im Schätzungsbetrag von 40 600 Mark ist überschuldet.  
Der Michael Reitzig von Ueberlingen wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1900 bei dem Gericht anzumelden.  
Es ist Termin anberaumt vor dem Großherzogl. Amtsgericht Ueberlingen zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf: Donnerstag den 1. März 1900, Vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf: Freitag den 23. März 1900, Vormittags 10 Uhr.  
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. März 1900 Anzeige zu machen.  
Ueberlingen, den 24. Februar 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Wiegelt.

960. Nr. 2088. Wertheim.  
In dem Konkursverfahren des Martin Hinkel von Tremhof ist zur Annahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen Schlußtermin bestimmt auf: Dienstag, den 20. März d. J., Nachmittags 2 Uhr.  
Schlußverzeichnis und Schlußrechnung sind auf der Gerichtsschreiberstube niedergelegt.  
Wertheim, den 22. Februar 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Ballweg.

938. Nr. 455. Baden.  
Das Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgers Gustav Brändauer in Achthal betr.  
Konkursverwalter Schwarz wird auf Ansuchen seines Mitschreibers, an seine Stelle wird Wähler Lambert ernannt.  
Baden, den 20. Februar 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Luß.

963. Nr. 3798. Billingen.  
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossers und Papiermachers Ignaz Wiedemer in Billingen ist zur Annahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände der Schlußtermin auf: Samstag den 17. März 1900, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst bestimmt.  
Billingen, den 21. Februar 1900.  
Haber, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.**  
Erbeinweisung.  
929.1. Nr. 2716. Acheren.  
Die Strafenwart Wilhelm Hund Witwe Karoline geb. Ebert von Oberachern hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres am 4. November 1899 daselbst verstorbenen Gemanntes gebeten, und wird dem Gesuche auch stattgegeben werden, wenn nicht bis zum 1. April d. J. Einsprüche dagegen eintreffen.  
Acheren, den 21. Februar 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Dieker.

**Erben-Anspr.**  
947. Nr. 547. Der am 3. Januar d. J. dahier verstorben Gemeinderath Ignaz Barmann hat in seinem Testament seiner Nichte Luise geb. Barmann, Ehefrau des Bäckers Josef Spörle, ein namhaftes Geldvermächtnis ausgesetzt. Nach Inhalt des Testaments war Colmar i/E der letzte inländische Wohnsitz der Bedachten, von wo sie vor 20 Jahren nach Paris verzogen ist. Ihre derzeitige Adresse hat bislang nicht ermittelt werden können. Es ergeht deshalb an die Vermächtnisnehmerin die Aufforderung, sich bis zum 15. März d. J. unter Angabe ihres jetzigen Wohnorts bzw. ihrer jetzigen Adresse und unter Ausweis über ihre Persönlichkeit schriftlich bei der unterzeichneten Behörde zu melden.  
Zugleich wird an alle diejenigen, welche über den Verbleib der Bedachten unterrichtet sind, das Eruchen gerichtet, Auskunft hierüber möglichst umgehend anher gelangen zu lassen.  
Breisach, den 22. Februar 1900.  
Großh. Notariat.

**Bekanntmachung.**  
945.1. Nr. 5457. Bruchsal.  
Die Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Stammerberechtigten betreffend.  
Das Stammerberechtigten-Verzeichnis der Familie von Bohlen-Halbach für das zum Stammgutsaufort Obergrömbach gehörige Stammgut ist bei diesseitigem Gerichte auf die Dauer eines Monats offen gelegt.  
Dies wird den Herren Stammerberechtigten mit der Aufforderung bekannt gegeben, Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist unter Vorlage der erforderlichen Urkunden bei diesseitigem Amtsgerichte geltend zu machen.  
Bruchsal, den 14. Februar 1900.  
Großh. Amtsgericht I. Mayer.

**Bekanntmachung.**  
952.1. Nr. 3550. Eppingen.  
Das Verzeichnis der Stammerberechtigten am Stammgute der Freiherren von Gemmingen-Hornberg in Nittingen liegt dahier auf die Dauer eines Monats zur Einsicht der Stammerberechtigten offen.  
Dies wird mit der Aufforderung an die Stammerberechtigten bekannt gegeben, Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist unter Vorlage der erforderlichen Urkunden bei diesseitigem Amtsgericht geltend zu machen.  
Eppingen, den 22. Februar 1900.  
Großh. Amtsgericht: Dr. Fuhs.

**Bekanntmachung.**  
930.1. Nr. 1835. Adelsheim.  
Das Anmeldeverzeichnis der Stammerberechtigten des Stammgutes Leibensfeld-Tolnashof der Freiherren von Gemmingen-Hornberg liegt dahier auf die Dauer eines Monats zur Einsicht der Stammerberechtigten offen.  
Die Stammerberechtigten werden aufgefordert, Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist unter Vorlage der erforderlichen Urkunden bei diesseitigem Amtsgericht geltend zu machen.  
Adelsheim, den 22. Februar 1900.  
Großh. Amtsgericht: Kirsch.

**Bekanntmachung.**  
972.1. Nr. 4775. Mosbach.  
Die Errichtung und Führung des Verzeichnisses der Stammerberechtigten betreffend.  
Die Anmeldeverzeichnisse der Stammerberechtigten an folgenden Stammgütern:  
1. Der Grafen zu Leiningen-Billingsheim,

2. der Grafen zu Leiningen-Reudenu, 3. der Grafen zu Helmstadt in Hochhausen, 4. des Stammgutes Redarzimern der Freiherren von Gemmingen-Hornberg, 5. des Stammgutes Prästeneck der Freiherren von Gemmingen-Hornberg sind auf die Dauer eines Monats auf unserer Gerichtsschreiberstube zur Einsicht der Stammerberechtigten offen gelegt.  
Dies wird mit der Aufforderung an die Stammerberechtigten bekannt gemacht, Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist unter Vorlage der erforderlichen Urkunden bei dem Amtsgerichte geltend zu machen.  
Mosbach, den 21. Februar 1900.  
Großh. Amtsgericht: Günzert.

**Strafverfahren.**  
903.2. Nr. 9982. Karlsruhe.  
Gegen:  
1. Rupp, Josef, früher Expeditionsgehülfe, geb. 11. März 1875 zu Bruchsal, zuletzt daselbst, 2. Hornig, August, geb. 21. Sept. 1876 zu Bruchsal, letzter Aufenthalt unbekannt, 3. Michelfelder, Johannes Christian, geb. 5. Februar 1876 zu Neuthern, zuletzt wohnhaft daselbst, 4. Schmitt, Karl, geb. 12. April 1876 zu Neuthern, zuletzt wohnhaft daselbst, 5. Schmitt, Eduard, geb. 4. April 1876 zu Ulftadt, zuletzt wohnhaft daselbst, 6. Zille, Josef, geb. 7. November 1876 zu Bruchsal, zuletzt wohnhaft daselbst, 7. Raunser, Ernst, Kaufmann, geb. 31. Januar 1876 zu Oberwiesheim, zuletzt wohnhaft daselbst, 8. Schick, Friedrich, geb. 23. Januar 1876 zu Mingolsheim, zuletzt wohnhaft daselbst, 9. Ries, Karl Josef Adam, Malchenshofener, geb. 22. Juli 1877 zu Bruchsal, zuletzt in Durlach, 10. Beder, Josef, geb. 28. Dezbr. 1877 zu Untergrömbach, zuletzt in Unterwiesheim, 11. Zimmermann, Engelhard, geb. 18. Juli 1877 zu Oberwiesheim, zuletzt wohnhaft daselbst, 12. Ament, Johann, geb. 24. November 1877 zu Heidesheim, zuletzt wohnhaft daselbst, 13. Reineck, Josef, Hausburse, geb. 29. Juni 1877 zu Büchsenau, zuletzt wohnhaft daselbst, 14. Krämer, Philipp Ludwig, geb. 11. Februar 1877 zu Bruchsal, zuletzt wohnhaft daselbst, ist das Hauptverfahren vor Gr. Landgericht, Strafammer I in Karlsruhe eröffnet, weil sie als Beihilfer in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärschuligen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten haben.  
Vergeben gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 des R. Str. G. B. S.  
Dieselben werden auf: Donnerstag, den 19. April 1900, Vormittags 9 Uhr, vor die I. Strafkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom Gr. Bezirksamt bzw. dem Herrn Zivilvorsteher in Bruchsal über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärung verurteilt werden.  
Karlsruhe, den 21. Februar 1900.  
Die Großh. Staatsanwaltschaft: Dr. Grosch.

**Konkurse.**  
961.1. Nr. 5261. Bruchsal.  
In der Strafsache gegen:  
1) den am 1. August 1874 zu Karlsruhe geborenen, zuletzt in Kitzlau wohnhaften Ladierer Ludwig Hermann Schneider und  
2) den am 24. Mai 1876 zu Reute geborenen, zuletzt in Langenbrüden wohnhaften Richard Krzenbacher werden beschuldigt, als Erfahrenerbitt ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.  
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.  
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf: Dienstag, den 17. April 1900, Vormittags 8 Uhr, vor das Großherzogl. Schöffengericht Bruchsal zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Rgl. Bezirks-Kommando zu Bruchsal ausgestellten Erklärung verurteilt werden.  
Bruchsal, den 22. Februar 1900.  
Barner, Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

**Bekanntmachung.**  
974.1. Nr. 3107. Engen.  
Der am 10. Mai 1872 zu Rheinfelden geborene, in Beschäftigung heimathsberechtigter Papierarbeiter Martin Starck wird beschuldigt, als Erfahrenerbitt erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.  
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.  
Dieselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf: Samstag, den 14. April 1900, Vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Engen zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Rönigl. Bezirks-Kommando zu Bruchsal ausgestellten Erklärung verurteilt werden.  
Engen, den 23. Februar 1900.  
Vohrer, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Bekanntmachung.**  
973.1. Nr. 2489. Radolfzell.  
Der am 6. März 1870 in Untergrömbach, Amt Bruchsal geborene, zuletzt in Gailingen wohnhafte Kaufmann Salomon Schwarz wird beschuldigt, als Sanitätsgefreiter der Landwehr I ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.  
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.  
Dieselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf: Samstag, den 21. April 1900, Vormittags 1/2 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Radolfzell zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Bezirks-Kommando Bruchsal ausgestellten Erklärung verurteilt werden.  
Radolfzell, den 20. Februar 1900.  
Bruttel, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

**Bekanntmachung.**  
983. Nr. 604/45. Karlsruhe.  
Durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 15. Februar l. J. bestätigt durch den kommandirenden General des 14. Armeekorps vom 20. Februar l. J. wurde der Grenadier Hermann Fuchs vom Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109 im Ungehorsams-Verfahren für schuldig erklärt und zu einer Geldbuße von 160 Mark verurteilt.  
Karlsruhe, den 23. Februar 1900.  
Gericht der 28. Division.

**Verwaltungsachen.**  
977. Nr. 4832. Säckingen.  
**Bekanntmachung.**  
Den Bahnhofsbaubau in b. Rheinfelden, hier Eisenbahnverbindung betr.  
Zu der Kommissionsverhandlung vom 16. d. Mts. in b. Rheinfelden hat der Gerichtsschreiber a. D. Baumann von Ueberlingen als Bevollmächtigter seiner Ehefrau Emilie geb. Amrein daselbst deren Verpflichtung zur Abtretung des von ihr geforderten Grundstückes mit 2133 qm Hofraute und Wiese im Gemarkung Sackingen-Kollingen anerkannt vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung der Entschädigung.  
Wir bringen dies hiermit gemäß § 22 des Zwangsabtretungsgesetzes vom 26. Juni 1899 zur öffentlichen Kenntniss.  
Säckingen, den 23. Februar 1900.  
Großh. Bezirksamt. Pfeiffer.

**Bekanntmachung.**  
950. Nr. 77. Rehl.  
Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:  
1. **Rehl**, Mittwoch den 7. März l. J., Vormittags 9 Uhr.  
2. **Solzhausen mit** Freitag den 9. März l. J., Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr.  
3. **Thomaswald**, Vormittags 9 Uhr.  
4. **Hieroldshofen**, Dienstag den 13. März l. J., Vormittags 9 Uhr.  
5. **Reumühl**, Donnerstag den 15. März l. J., Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr.  
6. **Korf**, Samstag den 17. März l. J., Vormittags 8 Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßrunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.  
Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.  
Staufen, den 24. Februar 1900.  
Der Großh. Bezirksgeometer: Protzger.

**Bekanntmachung.**  
949. Mosbach.  
Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:  
1. **Krummbach**, Montag den 12. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
2. **Lohrbach**, Dienstag den 13. März d. J., Vormittags 9 Uhr.  
3. **Auerbach**, Donnerstag den 15. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
4. **Oberschneifens**, Freitag den 16. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
5. **Mittelschneifens**, Samstag den 17. März d. J., Vormittags 8 Uhr.  
6. **Unterschneifens**, Dienstag den 20. März d. J., Vormittags 11 Uhr.  
7. **Waldbühlbach**, Donnerstag den 22. März d. J., Vormittags 9 Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßrunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.  
Mosbach, den 23. Februar 1900.  
Der Großh. Bezirksgeometer: Brugler.

**Bekanntmachung.**  
978. Nr. 33. Staufen.  
Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:  
**Staufen**, Samstag, 10. März, Vormittags 8 Uhr,  
**Gauern**, Donnerstag, 15. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr,  
**Feitersheim**, Mittwoch, 21. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr,  
**Schönbach**, Dienstag, 27. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßrunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.  
Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.  
Staufen, den 24. Februar 1900.  
Der Großh. Bezirksgeometer: Protzger.

**Bekanntmachung.**  
978. Nr. 33. Staufen.  
Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:  
**Staufen**, Samstag, 10. März, Vormittags 8 Uhr,  
**Gauern**, Donnerstag, 15. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr,  
**Feitersheim**, Mittwoch, 21. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr,  
**Schönbach**, Dienstag, 27. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßrunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.  
Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.  
Staufen, den 24. Februar 1900.  
Der Großh. Bezirksgeometer: Protzger.

**Bekanntmachung.**  
978. Nr. 33. Staufen.  
Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:  
**Staufen**, Samstag, 10. März, Vormittags 8 Uhr,  
**Gauern**, Donnerstag, 15. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr,  
**Feitersheim**, Mittwoch, 21. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr,  
**Schönbach**, Dienstag, 27. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßrunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.  
Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.  
Staufen, den 24. Februar 1900.  
Der Großh. Bezirksgeometer: Protzger.

**Bekanntmachung.**  
978. Nr. 33. Staufen.  
Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:  
**Staufen**, Samstag, 10. März, Vormittags 8 Uhr,  
**Gauern**, Donnerstag, 15. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr,  
**Feitersheim**, Mittwoch, 21. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr,  
**Schönbach**, Dienstag, 27. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßrunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.  
Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.  
Staufen, den 24. Februar 1900.  
Der Großh. Bezirksgeometer: Protzger.

**Bekanntmachung.**  
978. Nr. 33. Staufen.  
Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:  
**Staufen**, Samstag, 10. März, Vormittags 8 Uhr,  
**Gauern**, Donnerstag, 15. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr,  
**Feitersheim**, Mittwoch, 21. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr,  
**Schönbach**, Dienstag, 27. März, Vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßrunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.  
Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.  
Staufen, den 24. Februar 1900.  
Der Großh. Bezirksgeometer: Protzger.

**Bekanntmachung.**  
Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:  
1. **Krummbach**, Montag den 12. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
2. **Lohrbach**, Dienstag den 13. März d. J., Vormittags 9 Uhr.  
3. **Auerbach**, Donnerstag den 15. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
4. **Oberschneifens**, Freitag den 16. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
5. **Mittelschneifens**, Samstag den 17. März d. J., Vormittags 8 Uhr.  
6. **Unterschneifens**, Dienstag den 20. März d. J., Vormittags 11 Uhr.  
7. **Waldbühlbach**, Donnerstag den 22. März d. J., Vormittags 9 Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßrunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.  
Mosbach, den 23. Februar 1900.  
Der Großh. Bezirksgeometer: Brugler.

**Bekanntmachung.**  
Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:  
1. **Krummbach**, Montag den 12. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
2. **Lohrbach**, Dienstag den 13. März d. J., Vormittags 9 Uhr.  
3. **Auerbach**, Donnerstag den 15. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
4. **Oberschneifens**, Freitag den 16. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
5. **Mittelschneifens**, Samstag den 17. März d. J., Vormittags 8 Uhr.  
6. **Unterschneifens**, Dienstag den 20. März d. J., Vormittags 11 Uhr.  
7. **Waldbühlbach**, Donnerstag den 22. März d. J., Vormittags 9 Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßrunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.  
Mosbach, den 23. Februar 1900.  
Der Großh. Bezirksgeometer: Brugler.

**Bekanntmachung.**  
Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:  
1. **Krummbach**, Montag den 12. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
2. **Lohrbach**, Dienstag den 13. März d. J., Vormittags 9 Uhr.  
3. **Auerbach**, Donnerstag den 15. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
4. **Oberschneifens**, Freitag den 16. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
5. **Mittelschneifens**, Samstag den 17. März d. J., Vormittags 8 Uhr.  
6. **Unterschneifens**, Dienstag den 20. März d. J., Vormittags 11 Uhr.  
7. **Waldbühlbach**, Donnerstag den 22. März d. J., Vormittags 9 Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßrunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.  
Mosbach, den 23. Februar 1900.  
Der Großh. Bezirksgeometer: Brugler.

**Bekanntmachung.**  
Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:  
1. **Krummbach**, Montag den 12. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
2. **Lohrbach**, Dienstag den 13. März d. J., Vormittags 9 Uhr.  
3. **Auerbach**, Donnerstag den 15. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
4. **Oberschneifens**, Freitag den 16. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
5. **Mittelschneifens**, Samstag den 17. März d. J., Vormittags 8 Uhr.  
6. **Unterschneifens**, Dienstag den 20. März d. J., Vormittags 11 Uhr.  
7. **Waldbühlbach**, Donnerstag den 22. März d. J., Vormittags 9 Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßrunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.  
Mosbach, den 23. Februar 1900.  
Der Großh. Bezirksgeometer: Brugler.

**Bekanntmachung.**  
Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:  
1. **Krummbach**, Montag den 12. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
2. **Lohrbach**, Dienstag den 13. März d. J., Vormittags 9 Uhr.  
3. **Auerbach**, Donnerstag den 15. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
4. **Oberschneifens**, Freitag den 16. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
5. **Mittelschneifens**, Samstag den 17. März d. J., Vormittags 8 Uhr.  
6. **Unterschneifens**, Dienstag den 20. März d. J., Vormittags 11 Uhr.  
7. **Waldbühlbach**, Donnerstag den 22. März d. J., Vormittags 9 Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hiermit auf dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnisse vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßrunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.  
Mosbach, den 23. Februar 1900.  
Der Großh. Bezirksgeometer: Brugler.

**Bekanntmachung.**  
Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkungen:  
1. **Krummbach**, Montag den 12. März d. J., Vormittags 10 Uhr.  
2. **Lohrbach**, Dienstag den 13. März d. J., Vormittags 9 Uhr.  
3. **Auerbach**, Donnerstag den 15. März d. J., Vormittags 10 Uhr.